



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Juli 2004

Nr. 37

I n h a l t

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie**

238

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie

vom 5. Juli 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29. Juni 2004 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juli 2004 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Art der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Vergabe von Leistungspunkten (Creditpoints, CPs)

II. Diplom-Vorprüfung

- § 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Akteneinsicht
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

V. Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad "Diplom-Biologe" bzw. "Diplom-Biologin" (abgekürzt: Dipl.-Biol.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebot

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung und der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Fachsemester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in

1. ein Grundstudium von vier Semestern und
2. ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Es ist detailliert im Studienplan (Anhang 1 und 2) dargelegt und umfasst maximal 200 Semesterwochenstunden bzw. 240 Leistungspunkte (Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)). Davon entfallen auf das Grund- und auf das Hauptstudium jeweils höchstens 120 Credit Points bzw. 110 Semesterwochenstunden. Für die Diplomarbeit werden weitere 30 Credit Points vergeben. Die Zuordnung der Credit Points zu den Lehrveranstaltungen ist im Studienplan angegeben.

§ 4 Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist als Orientierungsprüfung (§ 15) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters, der zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung (§ 16) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen.

Hat die oder der Studierende

- a) die Orientierungsprüfung einschließlich der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters oder
- b) die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters bestanden,

verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 51 Abs. 3 Universitätsgesetz beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen längerer Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(6) Im Grundstudium erfolgt die Ausbildung in allgemeiner und organischer Biologie, Chemie und zusätzlich einem Wahlfach aus der Gruppe Mathematik, Physik, Physikalische Chemie.

(7) Im Hauptstudium ist zwischen zwei Varianten des Studiengangs zu wählen.

Studiengang A (Allgemeine Biologie): Das Lehrangebot umfasst die organismische, zelluläre oder molekulare Biologie. Es sind zu wählen:

ein Hauptfach aus der Gruppe: Botanik, Entwicklungsbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Zoologie

zwei Nebenfächer aus der Gruppe: Botanik, Chemische Biologie, Genetik, Ingenieurbiologie, Mikrobiologie, Zoologie.

Ein Fach, das als Hauptfach gewählt ist, kann nicht als Nebenfach gewählt werden. Als eines der Fächer ist Botanik oder Zoologie zu wählen, ausgeschlossen sind die Fachkombinationen Molekularbiologie mit Genetik, sowie Chemische Biologie mit Ingenieurbiologie.

Studiengang B (Chemische Biologie): Hier erfolgt die Vertiefung in Chemischer Biologie durch Wahl des Hauptfachs Chemische Biologie in Kombination mit zwei Nebenfächern aus der Gruppe Biochemie, Botanik, Entwicklungsbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Organische Chemie, Zellbiologie, Zoologie. Die Fachkombination Genetik mit Molekularbiologie ist ausgeschlossen. Ein Nebenfach muss Botanik oder Zoologie sein. Die Belegung der Nebenfächer Biochemie oder Organische Chemie bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang B ist die Wahl des Faches Physikalische Chemie im Grundstudium. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Zulassung zum Hauptfach Chemische Biologie kann über eine Klausurarbeit geregelt werden.

(8) Weitere Fächer können als Zusatzfächer (§ 20 Abs. 5) belegt werden.

(9) Vor Beginn des Hauptstudiums hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Studienplan zu erstellen, in dem das Hauptfach und die Nebenfächer festgelegt sind. Der Studienplan bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Änderungen sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes sowie einer bzw. einem Studierenden der Biologie mit beratender Stimme. Anstelle einer Professorin bzw. eines Professors kann auch eine Hochschul- oder Privatdozentin bzw. ein Hochschul- oder Privatdozent bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter müssen an der Fakultät hauptamtlich tätige Professorinnen bzw. Professoren sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des wis-

senschaftlichen Dienstes und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder bzw. der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes des Fakultätsrates bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgaben widerruflich der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende an dessen Stelle. Sie bzw. er unterrichtet den Prüfungsausschuss darüber bei dessen nächster Sitzung und holt die Zustimmung des Ausschusses ein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die an der Prüfungsverwaltung beteiligten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren und Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von Diplomarbeiten muss eine der Prüferinnen Professorin bzw. einer der Prüfer Professor sein. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung in Biologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Qualifikation der Beisitzerin bzw. des Beisitzers ist im Prüfungsprotokoll kenntlich zu machen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist nicht prüfungsberechtigt. Sie bzw. er führt das von der Prüfung anzufertigende Protokoll über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 19),
2. im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe eingeschrieben ist und
3. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils schriftlich beim Studienbüro der Universität einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Orientierungsprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch außergewöhnliche Umstände nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Orientierungsprüfung, Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 4. sich die Kandidatin bzw. der Kandidat im Diplomstudiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen (§ 9),
2. mündliche Prüfungen (§ 10),
3. die Diplomarbeit (§ 21).

(2) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen wie beispielsweise Übungen, Praktika und Seminare, die nicht in die Berechnung der Note der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung eingehen. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel zu benoten, sie gelten als bestanden, wenn die Note "ausreichend" oder besser ist. Mindestens sind sie mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" zu bewerten. Die Bewertung kann hier abweichend von Absatz 1 durch andere Formen der Leistungskontrolle (Bewertung von praktischen Leistungen, Protokollführung, aktiver Mitarbeit, mündlichem Vortrag) erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsvorleistungen sind mindestens fünf Jahre durch das Sekretariat des für die Prüferin bzw. den Prüfer zuständigen Lehrstuhls aufzubewahren.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Schriftliche Prüfungen sind Klausurarbeiten. Sie werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung eines Moduls des Grund- oder Hauptstudiums kann in Teilprüfungen erfolgen. Die Teilprüfung soll in dem Semester erfolgen, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Teilprüfungen zur Diplom-Vorprüfung müssen von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bewertet werden, wenn es Zweitwiederholungsprüfungen sind oder wenn eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Note (1,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) vorschlägt. Schriftliche Teilprüfungen der Diplomprüfung sind immer von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Zum Bestehen einer schriftlichen Prüfung müssen in der Regel mindestens fünfzig Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Die vergebenen Punkte sollen die differenzierte Benotung der Klausurarbeit nach § 17 Abs. 2 ermöglichen. Die Bewertungsgrundsätze sind aktenkundig zu machen und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen bzw. Kandidaten zulassen.

(5) Von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassene Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Anschlag bekannt zu geben.

(6) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung eines Moduls beträgt in der Regel zwei Stunden. Die Dauer von Teilprüfungen kann entsprechend kürzer sein, sie soll jedoch mindestens eine Stunde betragen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers genehmigen, dass eine schriftliche Prüfung der Diplomprüfung durch eine mündliche Prüfung entsprechend § 10 Abs. 3 und 4 ersetzt wird.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat auf der Basis eines entsprechenden Grundlagenwissens Probleme des Prüfungsgebietes, auf das sich die Einzelprüfung erstreckt, selbständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

(2) In der mündlichen Diplomprüfung (§ 20 Abs. 4) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat neben den Grundlagen des Prüfungsfaches besonders vertiefte Kenntnisse in wenigstens drei Spezialgebieten nachweisen, die sie bzw. er im Einvernehmen mit den Prüfern gewählt hat.

(3) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches in der Regel nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin bzw. der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die mündliche Fachprüfung des Diploms dauert im Hauptfach etwa 45 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten. Prüfungsnote und Protokoll der mündlichen Diplomprüfung sind umgehend dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Eine Kopie des Protokolls mit der Prüfungsnote ist bis zur Erstellung des Prüfungszeugnisses von der Prüferin bzw. vom Prüfer aufzubewahren. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Bei den mündlichen Prüfungen des Diploms hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, Prüferinnen bzw. Prüfer vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer.

(7) Studierende des Diplomstudienganges Biologie, die sich später der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe vorhandener Plätze und wenn der betroffenen Prüfungskandidat zustimmt, der Prüfung zuhören, Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen. Aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Orientierungsprüfungen und Diplom-Vorprüfungen. Prüfungsleistungen in Orientierungsprüfungen anderer naturwissenschaftlicher Fächer, die sich inhaltlich mit Prüfungsgebieten des Grundstudiums Biologie überschneiden, können als gleichwertig mit der Orientierungsprüfung in Biologie anerkannt werden. Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung, die die in § 16 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer nicht enthält, kann mit Auflagen verbunden werden. Ist die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung nur unter Auflagen möglich, so ist je eine Prüfung in den betroffenen Fächern gemäß § 14 Abs. 2 abzulegen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Die Zwischenprüfung im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien kann unter Auflagen als äquivalent zur Diplom-Vorprüfung anerkannt werden. Über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen insbesondere von Bachelor- und Master-Studiengängen in Biologie werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zusätzlich zu ausgewiesenen Leistungskriterien wie Leistungspunkten (Credit points), sonstigen Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen auch Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischer Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften getroffenen Vereinbarungen zu beachten. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Für die Anerkennung unter Auflagen gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, entsprechend ECTS umzurechnen und zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen in einem angemessenen Zeitraum vor der Diplom-Vorprüfung bzw. vor der Diplomprüfung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Nachweis der Studienzeiten erfolgt in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der betreffenden Universität. Der Nachweis der Studienleistungen erfolgt durch die an einer anderen Universität erworbenen Leistungsnachweise (Scheine). Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung der Universität vorzulegen, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden. Aus dieser muss sich ergeben:

1. welche Prüfungen (mündlich oder schriftlich) in welchen Fächern im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Zulassung zur Diplomprüfung tatsächlich abgelegt wurden,
2. die Bewertung der Prüfungsleistungen, gegebenenfalls die Fachnoten,
3. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
4. Zuordnung von Leistungspunkten, Dauer und Typ der Veranstaltung (Vorlesung, Praktikum, Übung, Seminar), in der die anzuerkennende Prüfungsleistung erbracht wurde,
5. ob Prüfungen (Orientierungsprüfung, Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder eine als gleichwertig damit anzuerkennende Prüfung) auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden sind oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gelten.

(10) Bei Zeugnissen und Unterlagen die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung bzw. -vorleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kan-

didatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so hat die bzw. der Studierende die nicht abgelegten Teilprüfungen zum nächsten Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, ist ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes ausgeschlossen.

(4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Verstoß nachträglich festgestellt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Ausschlussgründe müssen in einem Protokoll festgehalten werden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 4 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können mit Ausnahme der Orientierungsprüfung und der mündlichen Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Zwischen der Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses und dem Termin einer Wiederholungsprüfung müssen mindestens 4 Wochen liegen.

(2) Die erste Wiederholung ist an dem Prüfungstermin abzulegen, der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Prüfung folgt; sie ist in der Form abzulegen, in der der erste Prüfungsversuch abgelegt wurde. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Wiederholungsfrist verlängern.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann schriftlich oder mündlich erfolgen, hierüber entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern. Die Dauer einer mündlichen Wiederholungsprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Über den ersten Antrag auf Zweitwiederholung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn dieser den Antrag genehmigt, anderenfalls entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Über einen zweiten Antrag auf Zweitwiederholung der Diplom-Vorprüfung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die Rektorin bzw. der Rektor. Der Termin für die Zweitwiederholung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Wiederholungsfrist verlängern. Die Note der Zweitwiederholungsprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen können bei der Benotung "nicht ausreichend" (5,0) grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in den beiden anderen Fächern die Note "ausreichend" (4,0) oder besser erhalten hat. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung muss innerhalb von vier Monaten wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat spätestens vier Wochen vor der Prüfung zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Wiederholungsfrist verlängern.

(5) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen.

(6) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 14 Vergabe von Leistungspunkten (Credit Points, CPs)

(1) Allen Leistungsnachweisen, Fachprüfungen und der Diplomarbeit sind Leistungspunkte (Credit Points, CPs) gemäß Anhang 1 und 2 zugeordnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitstunden pro Studienjahr angesetzt und in durchschnittlich 60 Leistungspunkte pro Studienjahr umgerechnet. Zur Orientierung und zur Vergleichbarkeit mit Studiengängen ohne Leistungspunktesystem sind zu jeder Lehrveranstaltung auch die Semesterwochenstunden angegeben.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Prüfung oder Lehrveranstaltung erfüllt sind.

(3) Ein nach dieser Studienordnung vergebener Leistungspunkt entspricht einem Credit Point entsprechend ECTS (European Credit Point Transfer System).

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung sind die schriftlichen Teilprüfungen zum Botanischen und zum Zoologischen Anfängerpraktikum einschließlich der zugehörigen Vorlesungen abzulegen. Die Praktika sind von den Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. in der Regel im ersten Semester zu belegen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden wenn beide Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt den Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung über die bestandene Orientierungsprüfung aus.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde, und dass die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Biologie, eine systematische Orientierung sowie experimentelle Fähigkeiten erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zum Eintritt in das Hauptstudium.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden, schriftlichen Prüfungsleistungen in den Fächern Biologie und Chemie sowie Mathematik oder Physikalische Chemie oder Physik in den in Anhang 1 aufgeführten Modulen:

a) Fachprüfung Biologie:

- Modul 1: Grundlagen der Biologie
- Modul 2: Grundzüge der Organisation von Tieren
- Modul 3: Grundzüge der Organisation von Pflanzen
- Modul 4: Physiologie und Entwicklungsbiologie der Tiere
- Modul 5: Physiologie und Molekularbiologie der Pflanzen
- Modul 6: Biodiversität – Pflanzen
- Modul 7: Biodiversität – Tiere
- Modul 8: Mikrobiologie
- Modul 9: Genetik

Modul 10: Modellorganismen biologischer Forschung

b) Fachprüfung Chemie:

Modul 11: Allgemeine und Anorganische Chemie

Modul 12: Organische Chemie

c) Fachprüfung Wahlfach Mathematik:

Modul 13a: Mathematik

oder Fachprüfung Wahlfach Physik

Modul 13b: Physik

oder Fachprüfung Wahlfach Physikalische Chemie

Modul 13c: Physikalische Chemie

(3) Außerdem sind folgende Prüfungsvorleistungen gemäß § 8 Abs. 2 zu erbringen:

Modul 14: Statistik für Biologen (Vorlesung mit Übungen)

Modul 15: Rechnergestützte Übungen zur Statistik
(entfällt bei Wahlfach Physikalische Chemie).

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	(d.h. eine hervorragende Leistung),
2=	gut	(d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
3=	befriedigend	(d.h. eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4=	ausreichend	(d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
5=	nicht ausreichend	(d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnoten für die Diplom-Vorprüfungen in Biologie, Chemie und dem Wahlfach Mathematik bzw. Physik bzw. Physikalische Chemie werden wie folgt ermittelt: Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend den zugeordneten Leistungspunkten (siehe Anhang 1) gewichtet, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“,
ab 4,1	„nicht ausreichend“.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten (Fachnote, Gesamtnote) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus den Noten der einzelnen Fachprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die Ergebnisse der Prüfung in Biologie mit 1,0, die Noten im Fach Chemie und im Wahlfach mit jeweils 0,5 multipliziert in die Benotung eingehen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,2	mit Auszeichnung;
über 1,2 bis 1,5	sehr gut;

über 1,6 bis 2,5	gut;
über 2,6 bis 3,5	befriedigend;
über 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zu den studienbegleitenden, schriftlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung (§ 11 Abs. 3) bestanden hat,
2. einen genehmigten Studienplan nach § 4 Abs. 8 vorweisen kann,
3. regelmäßig an den zugehörigen Praktikumsveranstaltungen und Vorlesungen der F1- bzw. F2-Module des Hauptstudiums nach Anhang 2 teilgenommen hat.

(2) Zu einer mündlichen Fachprüfung wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt,
2. die nach Anhang 2 für das Fach vorgeschriebenen studienbegleitenden, schriftlichen Prüfungen bestanden und die vorgeschriebene Zahl von Leistungspunkten erworben hat.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen, je einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern, sowie der sich daran anschließenden schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

(2) Die Haupt- und Nebenfächer der Diplom-Prüfung und die möglichen Fachkombinationen bestimmt § 4 Abs. 7. In Fächern, deren Lehrangebot durch mehrere Institute unterstützt wird, müssen studienbegleitende Prüfungsleistungen an mindestens zwei Instituten erbracht werden.

(3) Der Umfang der in Haupt- und Nebenfächern zu belegenden Lehrveranstaltungen, der zu erwerbenden Credit Points und der abzulegenden studienbegleitenden, schriftlichen Prüfungen bestimmt sich nach Anhang 2.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen des Diploms sind in nur einem Prüfungszeitraum abzulegen. Wird die Prüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Semesters beantragt, können die Prüfungen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen abgelegt werden. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zeitraum zwischen zwei Prüfungszeiträumen darf 6 Monate nicht überschreiten.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer benoteten Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, wenn der Lehrumfang mindestens 10 CPs beträgt, 6 CPs davon sollen in der Regel durch erfolgreiche Teilnahme an Praktika oder Übungen erworben werden. Die Note wird bei der Festsetzung der Gesamtnote des Diploms nicht mit einbezogen.

§ 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich ihrer Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 5 bestimmten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel im gewählten Hauptfach durchgeführt. Die Diplomarbeit wird von einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Die Durchführung der Diplomarbeit in einem Nebenfach kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Kandidatin bzw. Der Kandidat wählt das Thema der Arbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer.

(3) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen – unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Fachs und der wissenschaftlichen Anleitung – in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften durchgeführt werden, sofern zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. eine Prüferin und ein Prüfer des betreffenden Fachs vor der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklären, das Erst- bzw. Zweitgutachten zu übernehmen. Je Prüfungsfach und Prüfungszeitraum sollen nicht mehr als 20 % der Diplomarbeiten außerhalb der Fakultät vergeben werden.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Auf gemeinsamen Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. In besonderen Ausnahmefällen, die schriftlich begründet werden müssen, kann die Bearbeitungszeit von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf bis zu 10 Monate verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind nicht möglich.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern, Spiralbindung ist unzulässig. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig unter Anleitung verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit wird von der Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der die Arbeit betreut hat, und von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter beurteilt, die bzw. der ebenfalls Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. Professor Hochschul- oder Privatdozent sein muss. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter bzw. in Fällen, in denen von einer Gutachterin und einem Gutachter begutachtet wird, eine dieser beiden Personen, muss in der Regel hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor an der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften sein. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Sicherstellung der Fachkompetenz, kann eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent einer anderen Fakultät oder anderen Universität als weitere Gutachterin bzw. weiterer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit vorliegen.

(10) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter geht der Mittelwert der Einzelnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wenn die Noten um mehr als eine

ganze Note differieren, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall gilt der Mittelwert aus allen drei Einzelnoten.

(11) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen, sofern dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabefrist der ersten Diplomarbeit gestellt wird. Ist dieses nicht der Fall oder wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Über begründete Ausnahmen von der gemäß Satz 1 einzuhaltenden Jahresfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den mündlichen Diplomprüfungen und in der Diplomarbeit gilt § 17 Abs. 1 entsprechend. Ist an einer mündlichen Diplomprüfung mehr als ein Prüfer beteiligt und stimmt die Beurteilung durch diese Prüfer nicht überein, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem Mittelwert der Einzelnoten. Die Prüfung gilt in diesem Fall nur dann als bestanden, wenn beide Einzelnoten „ausreichend“ oder besser lauten.

(2) Die Noten für die Fachprüfungen in dem Hauptfach und den Nebenfächern werden wie folgt ermittelt: Die Noten der studienbegleitenden, schriftlichen Teilprüfungen werden entsprechend den nach Anhang 2 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und es wird das arithmetische Mittel gebildet (schriftliche Vornote). Die Fachnote ist das arithmetische Mittel aus der schriftlichen Vornote und aus der Note der mündlichen Diplomprüfung.

Die Fachnote lautet

bis 1,5 sehr gut;
über 1,6 bis 2,5 gut;
über 2,6 bis 3,5 befriedigend;
über 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jedes einzelne Prüfungsfach und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note der Diplomarbeit mit 30%, die Fachnoten im Hauptfach mit 30% und in den Nebenfächern mit je 20% gewertet. Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Prüfung lautet entsprechend Absatz 2.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten für die Fachnoten und für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bei überragenden Leistungen kann bei Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(7) Für eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte angerechnet.

§ 23 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Teilfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Arbeit enthält. § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag wird ein Transcript of Records ausgestellt, in dem die in jedem Studienjahr erworbenen Leistungspunkte und Angaben zu den Studieninhalten aufgeführt sind.

(2) Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des aka-

demischen Grades "Diplom-Biologe" oder "Diplom-Biologin" beurkundet. Auf Antrag wird die Urkunde durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(2) Die Diplommurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 19. Juli 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 1994, S. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2001, S. 118) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/2005 im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, können die Diplomprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2006 nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen. Die Diplomprüfung kann unmittelbar nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, wenn dieses schriftlich, unwiderruflich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt wird.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben worden sind und bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, können diese bis zum Ende des Sommersemesters 2006 nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen. Die Diplom-Vorprüfung kann unmittelbar nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, wenn dieses schriftlich, unwiderruflich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt wird. Die Diplomprüfung ist nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.

Karlsruhe, den 5. Juli 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)

V. Anhang

1. Erforderliche Leistungsnachweise für das Vordiplom-Biologie

(zu belegen sind die Module 1-12, 14 und 15, wahlweise zu belegen sind 13a, 13b oder 13c)

Nr.	Modul	Sem.	Veranstaltung	Typ	SWS	CPs	Summe SWS	Summe CPs	Prüfung
1	Grundlagen der Biologie	1	Allgemeine Biologie 1	V	3	3	3	3	Klausur z. Vorlesung
2	Grundzüge der Organisation von Tieren	1	Organisationsformen des Tierreichs Zoologisches Anfängerpraktikum	V	3	2	7	8	Klausur z. Vorlesung und Praktikum - O
		P		4	6				
3	Grundzüge der Organisation von Pflanzen	1	Einführung in die Anatomie der Pflanzen Botanisches Anfängerpraktikum	V	2	2	6	8	Klausur z. Vorlesung und Praktikum - O
		P		4	6				
4	Physiologie und Entwicklungsbiologie der Tiere	2	Allgemeine Biologie 2 (anteilig) Tierphysiologisches Praktikum	V	1,5	1	5,5	7	Klausur zu Vorlesung und Praktikum
		P		4	6				
5	Physiologie und Molekularbiologie der Pflanzen	2	Allgemeine Biologie 2 (anteilig) Pflanzenphysiologisches Praktikum	V	1,5	1	5,5	7	Klausur zu Vorlesung und Praktikum
		P		4	6				
6	Biodiversität - Pflanzen	2	Systematik der Pflanzen Botanische Bestimmungsübungen Botanische Exkursionen	V	3	3	7	8	Klausur z. Vorlesung und Praktikum VL
		2		P	2	3			
		2		E	2	2			
7	Biodiversität - Tiere	3	Einführung in die Lebensweise einheim. Tiere Zoologische Bestimmungsübungen Zoologische Exkursionen	V	1	1	4	5	Klausur z. Vorlesung und Praktikum VL
		3		P	2	3			
		3+4		E	1	1			
8	Mikrobiologie	3	Allgemeine Biologie 3 (anteilig) Praktikum Mikrobiologie	V	1,5	1	3,5	5	Klausur z. Vorlesung und Praktikum
		4		P	2	4			
9	Genetik	3	Allgemeine Biologie 3 (anteilig) Molekulargenetischer Anfängerkurs	V	1,5	1	3,5	5	Klausur zu Vorlesung und Praktikum
		3		P	2	4			
10	Modellorganismen biologischer Forschung	4	Allgemeine Biologie 4	V	3	3	3	3	Klausur z. Vorlesung
11	Allgemeine und Anorganische Chemie	1 1	Allgemeine und Anorganische Chemie Anorganisch-Chemisches Praktikum mit Seminar	V	4	4	16	22	Klausur z. Vorlesung und Praktikum
				P	12	18			
12	Organische Chemie	2	Organische Chemie 1 Organisch-Chemisches Praktikum I mit Seminar	V	3	3	9	12	Klausur z. Vorlesung und Praktikum
		2 o. 3		P	6	9			
13a	Mathematik	1 o. 3	Mathematik 1 Übungen zu Mathematik 1 Mathematik 2 Übungen zu Mathematik 2	V	3	3	8	8	Klausur z. Vorlesung und Übung - T Klausur z. Vorlesung und Übung - T
		1 o. 3		Ü	1	1			
		2 o. 4		V	3	3			
		2 o. 4		Ü	1	1			
13b	Physik	1 o. 3	Experimentalphysik A Übungen zu Experimentalphysik A Experimentalphysik B Übungen zu Experimentalphysik B Physikalisches Anfängerpraktikum	V	4	4	18	21	Klausur z. Vorlesung und Übung - T Klausur z. Vorlesung und Übung - T VL
		1 o. 3		Ü	2	2			
		2 o. 4		V	4	4			
		2 o. 4		Ü	2	2			
		3 o. 4		P	6	9			
13c	Physikalische Chemie	1	Einführung in die Physikalische Chemie – mathemat. Methoden A Übungen dazu Einführung in die Physikalische Chemie – mathemat. Methoden B Übungen dazu Physikalische Chemie 1 Übungen dazu Physikalisch-Chemisches Praktikum für Biologen	V	2	2	20	23	VL VL VL Klausur zu Vorlesung und Praktikum
		1		Ü	2	2			
		2		V	2	2			
		2		Ü	2	2			
		3		V	4	4			
		3		Ü	2	2			
		4		P	6	9			
14	Statistik	3	Statistik für Studierende der Biologie Übungen dazu	V	3	3	4	4	VL
		3		Ü	1	1			
15	Rechnergestützte Übungen	3	Rechnergestützte Übungen zur Statistik	Ü	2	2	2	2	VL *

Gesamtsumme der Module 1-13a + 14 + 15 /				87 /	107 /	
1-13b + 14 + 15 /				97 /	120 /	
1-13c + 14				97	120	

O – Orientierungsprüfung, **VL** – Prüfungsvorleistung: Teilnahme (mit Erfolg), Note geht nicht in die Diplom-Vorprüfung ein,
T - Teilprüfung , * Modul 15: „Rechnergestützte Übungen“ entfällt bei Wahlfach Physikalische Chemie

2. Anforderungen für die Zulassung zu den mündlichen Diplomprüfungen; studienbegleitende schriftliche Prüfungen in den Prüfungsfächern des Hauptstudiums Biologie-Diplom

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind untergliedert in Seminare und Module. Ein Modul besteht aus einem Praktikum und einer begleitenden Vorlesung.

Module sind klassifiziert als

F1 – Grundlagen vermittelnde Module (wie bisherige Großpraktika)

F2 – Spezialkenntnisse vermittelnde Module (wie bisherige Wahlpflichtpraktika)

F3 – Forschungsbezogene Module (wie bisherige Projektpraktika)

Ein Modul wird nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Erbringen des unten aufgeführten Leistungsnachweises erfolgreich abgeschlossen. Die Klassifizierung von Praktika als F1 – F3 und ihre Zuordnung zu den Prüfungsfächern wird durch Aushang bekannt gegeben.

Hauptfächer: Botanik, Entwicklungsbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Zoologie (Studiengang A)

Anforderungen für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung:

48 CPs aus:

- 2 F1-Modulen (4 SWS Praktikum, 1-2 SWS Vorlesung, Leistungsnachweis: Klausurarbeit) – je 7 CPs
- 3 F2-Modulen (4 SWS Praktikum, 1-2 SWS Vorlesung, Leistungsnachweis: Klausurarbeit) – je 7 CPs
- 1 F3-Modul (4 SWS Praktikum, Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweis: Protokoll) – 7 CPs
- 2 Seminaren (2 SWS, Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweis: Seminarvortrag) – je 3 CPs

Studienbegleitende, schriftliche Teilprüfungen der Diplomprüfung:

- Klausurarbeiten zu Modulen 2 x F1 und 3 x F2

Hauptfach: Chemische Biologie (Studiengang B)

Anforderungen für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

48 CPs aus:

- 1 F1-Modul (8 SWS Praktikum, 2-4 SWS Vorlesung, Leistungsnachweis: Klausurarbeit) – je 14 CPs
- 1 F2-Modul (8 SWS Praktikum, 1-2 SWS Vorlesung, Leistungsnachweis: Klausurarbeit) – je 14 CPs
- 1 F3-Modul (8 SWS Praktikum, Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweis: Protokoll) – je 14 CPs
- 2 Seminaren (2 SWS, Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweis: Seminarvortrag) – je 3 CPs

Studienbegleitende, schriftliche Teilprüfungen der Diplomprüfung:

- je 2 Klausurarbeiten zu Modulen F1 und F2

Nebenfächer: Botanik, Entwicklungsbiologie, Genetik, Ingenieurbiologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Zoologie (Studiengänge A und B)

Anforderungen für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

31 CPs aus:

- 3 Modulen F1 oder F2, davon mindestens 1 x F1 und 1 x F2
(4 SWS Praktikum, 1-2 SWS Vorlesung, Leistungsnachweis: Klausurarbeit)
– je 7 CPs
- 1 F3-Modul (4 SWS Praktikum, Prüfungsvorleistung,
Leistungsnachweis: Protokoll) – 7 CPs
- 1 Seminar (2 SWS, Prüfungsvorleistung
Leistungsnachweis: Seminarvortrag) – je 3 CPs

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung in Botanik oder Zoologie ist weiterhin die erfolgreiche Teilnahme an einer Großen Exkursion (5-7 SWS, 10 CPs).

Studienbegleitende, schriftliche Teilprüfungen der Diplomprüfung:

- drei Klausurarbeiten zu Modulen F1 und F2

**Nebenfächer: Biologische Chemie (nur im Studiengang A);
Biochemie, Organische Chemie (nur im Studiengang B)**

Anforderungen für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

31 CPs aus:

- 1 F1-Modul (8 SWS Praktikum, 2-4 SWS Vorlesung, Leistungsnachweis: Klausurarbeit)
– 14 CPs
- 2 F2-Module (4 SWS Praktikum, 1-2 SWS Vorlesung, Leistungsnachweis: Klausurarbeit)
– je 7 CPs
- 1 Seminar (2 SWS, Prüfungsvorleistung
Leistungsnachweis: Seminarvortrag) – je 3 CPs

Studienbegleitende, schriftliche Teilprüfungen der Diplomprüfung:

- drei Klausurarbeiten zu Modulen F1 und F2